

Statuten des Städtischen Gewerbeverbandes Schaffhausen (StGV)

1. Name, Rechtsform und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Städtischer Gewerbeverband Schaffhausen (StGV) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB.
- 1.2 Der Verband ist mit dem Gesamtbestand seiner Aktivmitglieder gleichzeitig Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes Schaffhausen (KGV). Er kann sich anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung anschliessen.
- 1.3 Sitz des Verbandes ist Schaffhausen
- 1.4 Verbandsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.5 Der Verband ist im Rahmen seiner Zielsetzungen zur Führung von Prozessen und zur Ergreifung von Rechtsmitteln im eigenen Namen sowie zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder berechtigt.

2. Zweck und Ziele

- 2.1 Der Städtische Gewerbeverband Schaffhausen:
 - ist die Standesorganisation der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aus den Bereichen Gewerbe, Handel und Dienstleistungen
 - bezweckt die Erhaltung und Förderung einer leistungsfähigen und freien Marktwirtschaft
 - betreibt eine aktive KMU-freundliche Politik, insbesondere bei der Behandlung von Sachgeschäften und durch Einflussnahme bei Abstimmungen und Wahlen
 - vertritt die Interessen seiner Mitglieder und repräsentiert die KMU gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden, Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und anderen Organisationen
 - pflegt einen guten Kontakt zu seinen Mitgliedern
 - strebt den Zusammenschluss der städtischen KMU an

3. Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft

- 3.1.1 Dem Verband können angehören:
 - Aktivmitglieder
 - Freimitglieder
 - Gönnermitglieder
 - Partnermitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 3.1.2 Natürliche oder juristische Personen aus den Bereichen Produktion, Handel oder Dienstleistung in der Region Schaffhausen können Aktivmitglieder werden.

- 3.1.3 Der Vorstand kann auf Antrag eines Aktivmitgliedes welches sein Unternehmen aufgibt dasselbe zum Freimitglied ernennen, sofern es mindestens 20 Jahre dem StGV als Aktivmitglied angehört hat.
- 3.1.4 Jede natürliche oder juristische Person, welche dem StGV angehören will, aber die Kriterien nach Artikel 3.1.2 und 3.1.3 nicht erfüllt, kann Gönnermitglied werden.
- 3.1.5 Mitglieder anderer Vereinigung auf dem Platz Schaffhausen mit ähnlicher Zielsetzung (z. B. Pro City, IGU, IVS etc.) können als Partnermitglieder dem StGV beitreten. Partnermitglieder sind dem Kantonalen Gewerbeverband nicht automatisch angeschlossen.
- 3.1.6 Auf Antrag des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich um den Verband oder das Gewerbe besonders verdient gemacht hat. Es können auch Personen ernannt werden, die dem Verband nicht angehören.
- 3.1.6 Aktiv-, Frei-, Partner- und Ehrenmitglieder sind in Vorstand und Kommissionen sowie als Revisor wählbar.

3.2 Aufnahme, Rechte und Pflichten

- 3.2.1 Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Fall einer Ablehnung muss diese nicht begründet werden.
- 3.2.2 Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an den Versammlungen stimm- und wahlberechtigt.
- 3.2.3 Gönner- und Partnermitglieder können mit beratender Stimme an den Versammlungen teilnehmen.
- 3.2.4 Aktivmitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag an den StGV und an den Kantonalen Gewerbeverband zu entrichten.
- 3.2.5 Freimitglieder sind beitragsfrei.
- 3.2.6 Gönnermitglieder können einen frei wählbaren Beitrag an den StGV entrichten.
- 3.2.7 Partnermitglieder sind verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag an den StGV zu entrichten.
- 3.2.8 Ehrenmitglieder sind gegenüber dem Städtischen Gewerbeverband beitragsfrei. Die Beitragspflicht gegenüber dem Kantonalen Gewerbeverband bleibt bestehen, solange sie aktiv ein Geschäft betreiben.

3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.3.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann;
 - durch den Tod, oder bei juristischen Personen durch Auflösung des Unternehmens
 - durch Ausschluss

- 3.3.2 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Verbandes oder den Beschlüssen der Verbandsorgane zuwiderhandeln.
Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied durch den Vorstand oder eine Vorstandsdelegation anzuhören. Der Ausschlussbeschluss muss nicht begründet werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innert 20 Tagen nach Zustellung der Mitteilung, gegen den Ausschluss Rekurs zu Handen der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzureichen, die dann endgültig entscheidet.
- 3.3.3 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Verbandsvermögen unter. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

4. Organisation

- 4.1 Organe des Verbandes sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

4.2 Mitgliederversammlung

- 4.2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung zur Erledigung der statutarischen Traktanden findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
- 4.2.2 Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen hat mindestens 10 Tage zum voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden und der Anträge an die Mitglieder zu erfolgen.
- 4.2.3 Die Mitgliederversammlung erledigt folgende Geschäfte:
1. Appell
 2. Wahl der Stimmzähler
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 4. Verbandsjahr
 - 4.1 Bericht des Präsidenten
 - 4.2 Abnahme der Rechnung
 - 4.3 Bericht der Revisoren
 - 4.4 Decharge-Erteilung
 - 4.5 Budget und Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - 4.6 Festlegung der Vorstands-Ausgabenkompetenzen
 5. Wahlen
 - 5.1 Präsident
 - 5.2 Vorstandsmitglieder
 - 5.3 Rechnungsrevisoren
 6. Ehrungen
 7. Anträge
 8. Statuten-Änderungen
 9. Verschiedenes
- 4.2.4 Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand 30 Tage vorher einzureichen. Anträge, die nach diesem Termin oder erst an der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur dann materiell behandelt werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes dafür seine Zustimmung gibt.

- 4.2.5 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:
- durch Beschluss des Vorstandes
 - auf schriftliches Begehren von 1/5 aller Mitglieder unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte und Anträge.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden innert 30 Tagen schriftlich vom Vorstand einberufen.

- 4.2.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4.2.7 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident
- 4.2.8 Sofern die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder nicht anders beschliesst, wird offen abgestimmt.

4.3 Vorstand

- 4.3.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - mindestens 3 bis maximal 9 weiteren Mitgliedern

Mit Ausnahme des Präsidenten, der namentlich ins Amt gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber.

- 4.3.2 Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 4.3.3 Dem Vorstand steht die Erledigung aller Geschäfte des Verbandes zu, soweit sie nicht ausdrücklich durch diese Statuten in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Es sind dies im Besonderen:

- Leitung des Verbandes
- Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen
- Aufnahme von Aktiv-, Gönner- und Partnermitgliedern
- Ernennung von Freimitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Verwaltung des Verbandsvermögens
- Vollzug der Verbandsbeschlüsse
- Bestimmen der KGV-Delegierten
- Wahl des Geschäftsführers

Er kann für die Bearbeitung von Geschäften Delegationen oder Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand und nicht dem Verband anzugehören brauchen. Er bestimmt Aufgaben und Kompetenzen.

- 4.3.4 Präsident und Geschäftsführer oder der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zeichnen rechtsverbindlich kollektiv zu zweien. Bei Verhinderung des Präsidenten regelt der Vorstand die Stellvertretung. Der Vorstand kann für das Rechnungswesen eine abweichende Regelung beschliessen.

4.4 Rechnungsrevisoren

- 4.4.1 Der StGV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor für die Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
Sie sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden des Vorstandes und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

5. Finanzen

- 5.1 Für die Verbandsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:
- Mitgliederbeiträge
 - Verbandsvermögen
 - weitere Einnahmen
- 5.2 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Statuten können nur geändert oder der Verband aufgelöst werden, wenn sich mindestens zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.
- 6.2 Der Vorstand wird mit der Auflösung des Verbandes beauftragt. Ein allfällig noch vorhandenes Vereinsvermögen ist dem Kantonalen Gewerbeverband zuhanden einer späteren Neugründung zu übergeben.
- Sofern im Ablauf von 10 Jahren seit der Auflösung keine Neugründung erfolgt, sind alle Akten dem Stadtarchiv zu übergeben. Über das Vermögen kann der Kantonale Gewerbeverband - insbesondere zur Förderung des Gewerbes in der Stadt Schaffhausen - verfügen.
- 6.3 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29. April 2009 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 17. Mai 1990.

Schaffhausen, 29. April 2009

Präsidentin: Karin Spörli
Geschäftsführer: Renato Brunetti